

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Änderungen im Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz werden aufgrund der Novelle des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2008, erforderlich. Dadurch sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um „neue Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“ (Neue Mittelschule, Gesamtschule der 10- bis 14-jährigen) zu ermöglichen.

2. Inhalt:

Die „Einführung von neuen Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“ gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes sieht im § 7a Abs. 7 leg. cit. vor, dass die Länder die erforderlichen Ausführungsgesetze zur Durchführung von Schulmodellen zu erlassen haben. Dementsprechend ist es erforderlich, die Namensführung dieses Modellversuchs gesetzlich zu regeln. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bundes wurde vom Landesschulrat für Steiermark nach intensiven Vorgesprächen ein sehr umfangreicher Modellplan über diesen Modellversuch erstellt.

Weiters wird im vorliegenden Gesetzentwurf eine Änderung der Klassenschülerhöchstzahl für Sondererziehungsschulen und die Fortführung von Schülergruppen in der Tagesbetreuung auch bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl zehn während des Schuljahres vorgesehen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl von Sondererziehungsschulen wird es vereinzelt zusätzlich zu Klassenteilungen kommen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

I. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000, LGBl. Nr. 76, i.d.F. LGBl. Nr. 101/2006, wurde im Zuge der Grundsatzgesetzgebung in der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2008, erforderlich.

§ 7a des Schulorganisationsgesetzes sieht zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen und im Sinne einer Verschiebung der Bildungslaufbahnentscheidung die Einrichtung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I durch die zuständige Bundesministerin vor. In Ausführung des § 7a Abs. 7 leg. cit. soll mit dem vorliegenden Entwurf die Namensführung dieses Modellversuchs geregelt werden. Der Landesschulrat für Steiermark hat entsprechend § 7a Abs. 1 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, einen detaillierten Modellplan („Modellplan Steiermark“ vom Jänner 2008) über die Anzahl der am Modellversuch teilnehmenden Schulen und Klassen, über die Pädagogik und die Stundentafel erstellt. Der Modellversuch „Neue Mittelschule“ wurde mit Schreiben der Frau der Bundesministerin Dr. Claudia Schmied vom 28. Jänner 2008, GZ.: BMUKK-36.300/0013-I/2008, genehmigt. Entsprechend diesem Modellplan wird der Modellversuch im Schuljahr 2008/09 in den Modellregionen Graz, Voitsberg und Murau an 29 Hauptschulen begonnen.

Weiters wird eine Änderung der Klassenschülerhöchstzahl für Sondererziehungsschulen vorgesehen.

Bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl zehn bei Schülergruppen in der Tagesbetreuung während des Schuljahres soll die Möglichkeit eröffnet werden, diese Gruppen durch Entscheidung der Landesregierung weiter zu führen.

II. Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sowie in Ausführung der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen wurde das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2006, erlassen.

Das Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 242/1962, wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 267/1963, 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980, 365/1982, 271/1985, 371/1986, 335/1987, 327/1988, 467/1990, 408/1991, 323/1993, 512/1993, 550/1994, 642/1994, 287/1995, 435/1995, 330/1996, 766/1996, BGBl. I Nr. 20/1998, 132/1998, 96/1999, 77/2001, 91/2005, 20/2006 und 113/2006 geändert.

2. Inhalt:

Durch die Novelle des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes soll die Namensführung dieses Modellversuchs geregelt werden. Weiters wird eine Ausweitung des geltenden § 22 leg. cit., der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vereinbarung von Schulversuchen zwischen Bund und Land vorsieht, sofern die äußere Organisation durch einen Schulversuch betroffen ist, auf diesen Modellversuch in dem vorliegenden Entwurf vorgenommen. Weitere gesetzliche Änderungen im Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz sind hinsichtlich dieses Modellversuchs nicht erforderlich.

Ebenfalls soll mit der Novellierung die Klassenschülerhöchstzahl in Sondererziehungsschulen gesenkt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl in Sondererziehungsschulen wird es vereinzelt zur Bildung neuer Schulklassen kommen, die zusätzlich Personal erforderlich machen können.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Im Laufe eines Schuljahres kann es zu Wohnsitzwechsel von Schülern bzw. zu Abmeldungen von Schülern mit dem Ende des ersten Semesters gemäß § 12a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes kommen, die unter Umständen bei Schulen mit dieser Tagesbetreuung auch zur Unterschreitung der Mindeschülerzahl zehn für eine Gruppe und somit zur Schließung der Tagesbetreuungsgruppe führen. Deshalb soll an den Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen über Antrag der Schulerhalter für die Landesregierung die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Schülergruppen in der Tagesbetreuung auch bei Unterschreiten dieser Mindestschülerzahl im laufenden Schuljahr weiter zu führen.

Zu Z. 2:

Aufgrund der Änderung des Schulorganisationsgesetzes durch die Novelle BGBl. I Nr. 26/2008 wurde die Einführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I (Neue Mittelschule) vorgesehen. Die Bestimmung im § 7a Abs. 7 leg. cit. fordert die Länder auf, die erforderlichen Ausführungsgesetze zu erlassen. Da der vom Landesschulrat erarbeitete „Modellplan Steiermark“ vom Jänner 2008 eine detaillierte Beschreibung des Modellversuches über die pädagogischen Inhalte enthält (Bundeszuständigkeit) und etwaige Auswirkungen auf den Bereich der äußeren Organisation gemäß § 22 des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes durch Vereinbarungen zwischen Bund und Land geregelt werden können, bedarf die Namensführung dieses Modellversuchs mit dem Begriff „Neue Mittelschule Steiermark“ einer gesetzlichen Regelung. Bei der „Neuen Mittelschule Steiermark“ handelt es sich um einen Modellversuch der Hauptschule und der allgemein bildenden höheren Schule, der aufsteigend mit dem Schuljahr 2008/09 beginnt und letztmalig mit der fünften Schulstufe im Schuljahr 2011/12 beginnen kann und dann mit dem Schuljahr 2014/15 endet.

Zu Z. 3:

Im Bereich der Sondererziehungsschule kam bislang die Klassenschülerhöchstzahl 15 der allgemeinen Sonderschule zur Anwendung. Diese soll nun entsprechend den Sonderschulen für Schwerhörige, Sehbehinderte und für Heilpädagogischen Schulen auf 10 Schüler herabgesetzt werden, da sich in der Praxis die Klassenschülerhöchstzahl 15 für diese schwierigen Kinder nicht bewährt hat und auch pädagogisch kaum vertretbar ist.

Zu Z. 4:

Der Bundesgesetzgeber spricht im § 7 Abs. 7 des Schulorganisationsgesetzes von „Schul- bzw. Modellversuchen“ und in weiterer Folge im § 7a immer von Modellversuchen, ohne diesen Begriff Modell näher zu erläutern. Um die Vereinbarungsmöglichkeit des § 22 des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes zwischen Bund und Land auch für diesen Modellversuch „Neue Mittelschule Steiermark“ zu eröffnen, sollen die vorgesehenen Änderungen in den Überschriften im § 22 Abs. 1 leg. cit. erfolgen. Damit soll künftig die Mitwirkung des Landes im Wege von Vereinbarungen mit dem Bund hinsichtlich der Organisation und der Beistellung von Lehrpersonal nicht nur für Schulversuche, sondern auch für diesen Modellversuch gewährleistet sein.

Zu Z. 5 und 6:

Die Bundesregelung sieht für Bestimmungen betreffend die Modellversuche den Inkrafttretenstermin 1. Juli 2008 und einen Zeitrahmen für den Beginn dieser Versuche bis zum Schuljahr 2011/12 vor. Unter Berücksichtigung des vierjährigen Zeitraums für die Dauer des Modells endet der Modellversuch demnach mit Ablauf des Schuljahres 2014/15. Die Bestimmung über die Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl wird mit 1. September 2008 in Kraft gesetzt, um etwaige Teilungen, die sich bei einem Inkrafttretenstermin 1. Juli 2008 ergeben könnte, während des Schuljahres zu vermeiden.